

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/195/2009**

Datum: 03.06.2009

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
Bürgermeister

Betrifft: Geschäftsordnung für den Zoobeirat

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	18.06.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2009	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die vom Zoobeirat in seiner Sitzung am 11.05.2009 beschlossene Geschäftsordnung mit der gleichzeitigen Beauftragung der Vertreter der Stadt Eberswalde im Zoobeirat, in der nächstmöglichen Beiratssitzung eine Änderung der Geschäftsordnung zu beantragen, welche die grundsätzliche Öffentlichkeit der Sitzungen des Zoobeirates zum Inhalt hat, und dieser ihre Zustimmung zu erteilen.

Boginski
Bürgermeister

Anlage

. Geschäftsordnung für den Zoobeirat

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
I Ausgaben/	HHjahr:		
Einnahmen	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	Gesamtkosten:		
Folgekosten pro Jahr:			
II Finanzierungsquellen:	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung:			

Sachverhaltsdarstellung:

In der Sitzung des Zoobeirates am 11.05.2009 wurde die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung beschlossen. Es bestand Einvernehmen darüber, dass die Geschäftsordnung dem Kreistag bzw. der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Nach Auffassung der Verwaltung bedürfen die Angelegenheiten, die im Zoobeirat behandelt werden, grundsätzlich keiner Geheimhaltung, sodass eine öffentliche Behandlung dieser Themen vorgeschlagen wird. Die Öffentlichkeit soll nur ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern (§ 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).